

00 Pa
West

100



Ermlitz

1000



Des
Leipziger Creyßes
A u s s c h r e i b e n
 derer zu den
 Kriegs = Bedürfnissen
 unterthänigst bewilligten
Frank-, Pfennig-, Quatember- und Per-
sonen- Steuern.

Dennach Ihro Churfürst Durchl. zu Sach-
 sen u. unser gnädigster Herr, wegen Aus-
 schreibung derer, von denen gegenwärtig in
 Dresden anwesenden Herren Ständen des Engern und
 Weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten, befage
 ihrer sub dato den 24. Septembris ai. curr. eingereich-
 ten Bewilligungs-Schrift, zu Unterhaltung der Armée
 in ihrem jetzigen mobilen Stande und zu den übrigen bey
 dem ausgebrochenen Kriege sich darstellenden Bedürfnis-
 sen, zuschussweise unterthänigst bewilligten, auch huld-
 reichst acceptirten Frank-Pfennig-Quatember- und
 Personen- Steuern in höchsten Gnaden uns anzubefeh-
 len geruhet haben, wie aus dem Abdrucke sub O. mit
 mehrern zu ersehen ist;

Als wird Kraft dessen denen in den gnädigst Uns an-
 vertrauten Creyß einbezirkten Herren Ständen, von Prä-
 laten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie
 auch denen bestallten Herren Amts- und übrigen Steuer-



Einnehmern solches alles hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, nicht nur sich selbst hiernach allenthalben zu achten, sondern auch ihren Unterthanen und denen Contribuenten hiervon sofort behörige Eröffnung zu thun. Und gleich wie à primo Octobris des gegenwärtigen 1778sten Jahres bis zu Ablauf der dermaligen mit dem Jahre 1781. zu Ende gehenden Haupt-Bewilligung, daferne immittelst nicht, bey wieder hergestellten Frieden, ein anderes angeordnet wird,

I) die Steuer-Abgabe von in- und ausländischen Braun- und Weiß-Biere, ingleichen von denen ausländischen Weinen, Brandweinen und Liqueurs um den Vierten Theil dessen, was von dergleichen Getränken an Steuern- und respective neuer Wein-Anlage nach Maasgabe des auf jetziges Jahr emanireten Steuer-Ausschreibens bishero entrichtet worden, zu erhöhen ist, wie bereits durch das unterm 25. hujus erlassene Creyf-Patent zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden; Also ist auch diese Erhöhung der Tranksteuer um den Vierten Theil billigermaßen auf die an theils Orten etwa amnoch vorhandenen jährlichen Trank-Steuer-Fixa zu extendiren, bey solchen Orten, oder einzelnen Contribuenten aber, wo sonst wegen des Bergbaues, oder der sogenannten Stifts-Freyheit, oder auch weil sie an der äussersten Grenze hiesiger Lande liegen, oder andere Umstände vorwalten, entweder nur die Hälfte der Tranksteuer, oder doch ein minderes Tranksteuer-Quantum, als gewöhnlich, erleget wird, diese von ihnen ebenfalls zu praestirende neue Tranksteuer-Erhöhung nicht nach dem Vierten Theile dessen, was sie zeit-her zu sothaner Abgabe nach verminderten Quantis beygetragen, sondern nach dem 4ten Theile derer vollen Tranksteuer-Sätze zu fordern und einzubringen.

Hierndächst sind

II) von und mit nächstkünftigen Monat Octobris, neben denen bereits ausgeschriebenen Pfennig-Quatember- und andern Steuern, zu Eingangs bemerkten Behuf, an noch besonders alljährlich

Sechs Pfennige von jedem ganbaren Schocke und zwar:

I.	Pfennig im Monat	Octobris.
I.	"	Decembr.
I.	"	Februar.
I.	"	April.
I.	"	Junii
I.	"	Septembr.

ingleich:

Sechs Quatember, als

I.	Quatember im Monat	Novembris
I.	"	Decembr.
I.	"	Januar.
I.	"	Maii
I.	"	Julii
I.	"	Septembr.

in, denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen gemäß, courfircenden Münz-Sorten zu erheben und bezzutreiben, auch von Erlegung dieser außerordentlichen 6. Pfennige und 6. Quatember diejenigen, so dermaln reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, oder künftig dergleichen zugestanden erhalten, keinesweges zu eximiren.

Endlich und

III) Haben von mehrbeniemter Zeit an die zu einer derer Fünf Classen des Personensteuer-Ausschreibens de anno 1767. gehörigen Personen, über die in nur angeregtem Ausschreiben ihnen bereits zugetheilten Personensteuer-Quanta, amnoch die Hälfte sothaner Personen-

steuer-Quantorum, die in der Classification nicht enthaltenen Contribuenten hingegen, die für sie in der mehrbe-
rührtem Personensteuer-Ausschreiben appendicirten alpha-
betischen Consignation bestimmten einfachen Personensteuer-Sätze doppelt abzuführen, mithin noch einmal so viel,
als sie zeithero an Personensteuer entrichtet, in denen Ter-
minen

Laetare und Bartholomaei

zu dieser Abgabe beyzutragen.

Ueber vorhergedachte erhöhete Trank-Wein-Brand-
wein- und Liqueur-Steuer-Abgabe, sowohl als die neuerlich
hinzugekommenen jährlichen Sechs Pfennige und Sechs
Quatember samt der respective um die Hälfte und um das al-
terum tantum gesteigerten Personensteuer, welche Praestan-
da allerseits, schon erwähntermaßen, von und mit nächst-
bevorstehenden Monat Octobris jedesmal zu der gesetzten
Zeit in denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen
gemäß, courfurenden Münz-Sorten, neben denen übrigen
bey vorigem Landtage unterthänigst verwilligten und im
Landtages-Abshiede vom 25. Februarii 1776. gnädigst acce-
ptirten Steuern, gebührenden Fleißes und, da nöthig,
durch vorgeschriebene Zwangsmittel eingebracht und an Uns
abgeliefert werden sollen, sind zwar, um die Bervielfälti-
gung des Rechnungs-Wesens zu verhüten, separate Rech-
nungen nicht zu führen, sondern selbige in die, wegen der
vorhin ausgeschriebenen Trank-Pfennig-Quatember- und
Personensteuern zu fertigende Rechnungen mitzubringen;
jedoch sind, um sofort übersehen zu können, wie viel diese
außerordentlichen Kriegs-Steuern betragen und darauf
eingegangen, sothane Steuern in vorermeldten respectiven
Rechnungen besonders anzusetzen, bey den Haupt-Summen
zu recapituliren und hierbey allenthalben diejenigen gemes-
senen Vorschriften genau zu beobachten, welche in den Bey-
fugen sub A. B. et C. zu dem Ende aufgesetzt sind und, des

diesfalls zu observirenden Rechnungs-Modi halber, klare
Maasse geben.

Wobey zugleich die Herren Amts- und übrige Steuer-
Einnemere besonders veranlasset werden, daß sie, bey Ab-
lieferung der Steuern zur Creyß-Einnahme, auf den ge-
wöhnlichen Sorten-Zetteln, wie viel von der gelieferten
Post auf die bisherigen ordinairen - und wie viel auf die
Kriegs-Steuern zu quittiren und in die Creyß-Manualia
einzutragen sey, jedesmal zuverlässig bestimmen, auch die
von den Dorf-Gerichten terminlich an sie einzureichende
Personensteuer-Register anderergestalt nicht, als nach dem
Schemate sub C. eingerichtet, annehmen und solche, wenn
sie behörig nicht abgefaßt worden, bevor selbige zur Creyß-
Einnahme eingesendet werden, zu Vermeidung ungebühr-
lichen Aufenthalts und überflüssiger Defecte, sofort zur Um-
fertigung zurück geben, nicht weniger sich selbst sowohl über-
haupt, als insonderheit in denen von ihnen zu haltenden
Manualien der nöthigen Separation und Ordnung durch-
gängig aufs strengste befeißigen sollen.

Wir sind übrigens, dieses Patents richtiger Infirma-
tion halber, sämtlicher Herren Stände und Einnemere
Unterschriftenbehörigen Orts gewärtig, und Denenelben
resp. zu dienen und angenehme Freundschaft zu erweisen vor
Uns stets bereit. Sign. Leipzig am 30. Septembris 1778.

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnete Einnemere derer Land-Trank-Pfennig-
und Quatember-Steuern des Leipziger Creyses.**

O.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Chur-Fürst ꝛ. ꝛ.

Bester, und liebe getreue. Nachdem nunmehr die Nothdurft erfordert, daß der von Unsren, allhier versammelten getreuen Ständen des Engeren und Weitem Ausschusses von Ritterschaft und Städten, befrage ihrer sub dato den 24. Septembris anni currentis bey Uns eingereichten Bewilligungs-Schrift, zu Unterhaltung der Armée in ihrem jetzigen mobilen Stande und zu den übrigen bey dem ausgebrochenen Kriege sich darstellenden Bedürfnissen, Zuschussweise unterthänigst beschehenen, von Uns auch gnädigst acceptirten Bewilligung gemäß, ein besonderes Ausschreiben erlassen werde:

So nehmen wir keinen Anstand euch zur gehorsamsten Nachachtung und ungesäumter Vorkehrung des weiter Nöthigen folgendes bekannt zu machen.

Es ist nemlich à primo Octobris des gegenwärtigen 1778sten Jahres bis zu Ablauf der dormaligen mit dem Jahre 1781. zu Ende gehenden Haupt-Bewilligung, daferne immittelst nicht bey wieder hergestellten Frieden von Uns ein anderes angeordnet wird,

I.) Die Steuer-Abgabe von **in- und ausländischen Braun- und Weiß-Biere**, ingleichen von denen ausländischen Weinen, Brandtweinen und Liqueurs um den **Vierten Theil** dessen, was von dergleichen Getränken an Steuern und respective neuer Wein-Anlage nach Maasgabe des am 28sten Novembris anni praeteriei, auf jetziges Jahr emanirten Steuer-Ausschreibens bis anhero entrichtet worden, zu erhöhen. Welche Erhöhung der Tranksteuer um den **Vierten Theil** denn auch billigermaassen auf die an theils Orten etwa annoch vorhandenen jährlichen Trank-Steuer-Fixa zu extendiren, bey solchen Orten oder einzelnen Contribuenten aber, wo sonst wegen des Bergbaues oder der sogenannten **Stifts-Freyheit**, oder auch weil sie an der äußersten Grenze hiesiger Lande liegen, oder sonstige Umstände vorwalten, entweder nur die Hälfte der Tranksteuer oder doch ein minderes Trank-Steuer-Quantum, als gewöhnlich, erlegt wird, diese von ihnen ebenfalls zu praestirende neue Tranksteuer-Erhöhung nicht nach dem **Vierten Theil** dessen, was sie zeitlich zu sothaner Abgabe nach verminderten Quantis bezgetragen, sondern nach den **4ten Theil** derer vollen Tranksteuer-Sätze zu fordern und einzubringen ist.

Demnächst sind

II.) von und mit nächstkünftigen Monat Octobris neben denen bereits ausgeschriebenen Pfennig- Quatember- und andern Steuern, zu Eingangsbemerktem Behuf annoch besonders alljährlich

Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke und zwar

I.	Pfennig	im	October
I.	"	"	December
I.	"	"	Februar:
I.	"	"	April:
I.	"	"	Junii
I.	"	"	September

ingleich

Sechs Quatember

nenlich

I.	Quatember	im	Monat	November
I.	"	"	"	December
I.	"	"	"	Januar
I.	"	"	"	Maii
I.	"	"	"	Julii
I.	"	"	"	September

in denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen gemäß, coursirenden Münz-Sorten einzubringen, auch von Erlegung dieser außerordentlichen 6. Pfennige und 6. Quatember diejenigen, so demalen Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, oder künftig dergleichen zugestanden erhalten, keinesweges zu eximiren.

Ferner und

III.) haben von mehrbenannter Zeit an die zu einer derer Fünf Classen des Personen-Steuer-Ausschreibens de ao. 1767. gehörigen Personen, über die in nur angeregtem Ausschreiben ihnen bereits zugetheilten Personen-Steuer-Quanta annoch die Hälfte sothaner Personen-Steuer-Quantorum, die in der Classification nicht enthaltenen Contribuenten hergegen, die für sie in der, mehrberührtem Personen-Steuer-Ausschreiben appendicirten alphabetischen Consignation bestimmten einfachen Personen-Steuer-Sätze doppelt abzuführen, mithin noch ein Mal so viel, als sie zeithero an Personen-Steuer entrichtet, in denen Terminen Laetars und Bartholomaei zu dieser Abgabe bezutragen.

Was die Berechnung dieser theils erhöhten, theils neuern Steuern anbetriß;

Da sind Wir zwar, um die Vervielfältigung des Rechnungs-Wesens zu verhüten, gnädigst gemeynet, über selbige separate Rechnungen nicht führen, sondern sie mit, in die, wegen der vorhin ausgeschriebenen respectiven Franck-Pfennig-Quatember- und Personen Steuern zu fertigen den Rechnungen, bringen zu lassen, finden jedoch dabei hierdurch zugleich anzunehmen nöthig, daß, um so fort übersehen zu können, wie viel diese außerordentlichen Kriegs-Steuern betragen und darauf eingegangen, sothane Steuern in vorerwähnten respectiven Rechnungen, besonders aufgeführt, bey denen Hauptsummen recapituliret, und hierbey allenthal-

ben diejenigen gemeinen Vorschriften genau beobachtet werden, welche in denen Beylagen sub A. B. C. zu dem Ende aufgesetzt sind, und des disfalls zu observirenden Rechnungs-Modi halber klare Maasse geben.

Wir begehren dannhero an euch hierdurch gnädigt, ihr wollet solches denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten Grafen und Herren auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amts- und Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlichen Patents sonder Zeit-Verlust erbführen, und annehmt dieselben bescheiden, daß sie vor-mentionirte erhöhte Frank-Wein-Brandwein- und Liqueur-Steuer-Abgabe, sowohl als die neuerlich hinzugekommenen jährlichen Sechs Pfennige und Sechs Quatender samt der respective um die Hälfte und um das alterum tantum erhöhten Personen-Steuer, von und mit nächstbevorstehenden Monat Octobris jedesmal zu der gesetzten Zeit schonerwähnter Maassen, in denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen gemäß, courfrenden Münz-Sorten, neben denen übrigen bey vorigen Landtage verwilligten- und im Landtags-Abschiede vom 25. Februar. 1776. acceptirten Steuern, gebührenden Fleisches einbringen, und an euch zur Einsetzung an Unsere Steuer-Haupt-Cassen abliefern, auch was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl des gnädigsten Vertrauens seyen, es werde ein jeder Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, diese zu einem so dringendem Behuf bestimmten neuen Steuer-Abgaben, ohne einigen Verzug gebührend abzuführen sich bereit und willig finden lassen;

So erachten Wir jedoch der Nothdurft zu seyn, zugleich anzubefehlen, daß auf den unverhofften gegenseitigen Fall, wider die Säumigen und Renitenten mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln verfahren, und dadurch die Verhängung schädlicher Reste so viel möglich, verhütet werde.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung, Datum Dresden, am 28. Septembris 1778.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An
die Leipziger-Creyß-Ein-
nahme.
Die zu Befreyung des ber-
maligen außerordentlichen
Kriegs-Bedürfnisses von
denen Aussch. Ständen
beschickene Bewilligung
betreffend.

Christian August Kunze.

A.

Schema

Wornach à 1mo Octobris 1778. an.

die

Frank = Steuer = Register

eingewickelten sind

Amt N. N.

hat die Frist N. N. 17 zu verrechnen:

Zeitberige Abgabe		Erhöhung		Amts = Dörfer
Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.	
12	" "	3	" "	von 9. Maß br. Bier, à 1 Thlr. 8 gl. = und 8. gl. = so die Gemeinde zu N. N. an 1. Gebr. nach 18. Schfl. Schutt und 9 Maß Gush abgebrauen, besage arte- kireu Verzeichnisses No.
"	17	"	4 3	Wein = Steuer von 1. Eymer Ungarischen Wein,
2	" "	"	12	Wein = Anlage davon,
3	18	1	21	von 5. Maß Weißbier à = 18. gl. = und = 9. gr. =
6	16	3	8	von 10. Maß br. Bier à = 16 gr. = und = 8. gr. = so der Erbrichter zu N. N. an 1 Gebr. weiß = und 2 Gebr. br. Bier, je- des nach 10 Schfl. Schutt und 5 Maß Gush abgebrauen, laut attestieren Ver- zeichnisses No.
"	20	"	5	von 1/2 Maß ausl. br. Bier à 1 Thlr. 16 gr. = und = 10 gr. =
1	6	"	7 6	von 2 Eymer Frankwein à = 15 gr. = und = 3 gr. 9 pf.
1	" "	"	6	Wein = Anlage davon à = 12 gr. = und = 3 gr. =

ic. ic.

C

bisherige Abgabe			Erhöhung		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
8	16	=	2	4	=
40	=	=	10	=	=
1	21	=	=	11	3
3	=	=	=	18	=
4	=	=	1	=	=
2	12	=	=	15	=
60	1	=	15	=	3

Amts = Sassen Nitterguth N. N.

von 6 $\frac{1}{2}$ Maß br. Bier à 1 Thlr. 8 gr. = und
= 8 gr. = so in jegiger Frist verschrotten
worden, besage des verpflichteten Auf-
sehers darüber ausgestellter Zettel und
Regl. No.

z. z.

Amts = Städte Städtlein N. N.

von 30 Maß br. Bier à 1 Thlr. 8 gr. = und
= 8 gr. = so in itziger Frist an 2 Gedrät-
ten jedes nach 30 Schfl. Schutt und
15 Maß Guß besage Brau = Registre
No. und des Raths, auch Gene-
ral - Accis - Einnehmers, ingleichen
Trank - Steuer - Aufseher - Attestats, ge-
than worden.

Wein - Steuer von 3 Emyer Rheinwein à
= 15 gr. = und = 3 gr. 9 pf.

Wein - Anlage daven, à 1 Thlr. = = und =
6 gr. =

von 1 Emyer abgezogenenen Brandwein à
4 Thlr. = = und 1 Thlr. = =

von 1 Emyer einfachen dergleichen.

z. z.

Latus.

Summa aller Tranke-Steuer-Ausgaben

3. Thlr. 15. Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf. als:

3. Thlr. 11. Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. wegen Tranke-Wein- und
Brandwein-Steuer, in-
gleichen Wein-Anlage
= = 4. = $5\frac{1}{4}$ = bey der Erhöhung
uts.

Hierzu:

109. Thlr. 6. Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. an baarem Gelde, nämlich:

84. Thlr. 18. Gr. $10\frac{1}{4}$ Pf. von der Tranke-Wein- und
Brandwein-Steuer, in-
gleichen Wein-Anlage,
24. Thlr. 11. Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf. von der Erhöhung.
uts.

Summa der Abführung

112. Thlr. 22. Gr. =.

Nota.

Bei denen Registern derer Rittergüter und Städte wird gegenwärtiges Schema ebenfalls zum Grunde gelegt, von der Creys-Einnahme aber in eben der Maasse, Einnahme und Ausgabe in der Creys-Nachung übertragen und die Summen von Aemtern, Schriftsassen und Städten, eine jede, so wie die Haupt-Summe selbst, in gleichen Ausgabe und Baarkasse hiernach behörig abgeschlossen und reguliret.

B.

Notanda

Die, à 1mo Octobris 1778. ausgeschriebene Kriegs-Steuer an jährlich 6 Pf. und 6 Quat. ist in denen, aufs Jahr 1778. und auf die übrige Jahre der noch laufenden Haupt-Bewilligung, gewöhnlicher-maassen zu fertigenden Schock- und Quatember- Steuer- Jahres-Rechnungen, folgendergestalt aufzuführen und zu verrechnen nemlich:

1.) Wenn bey der Einnahme die Summa des Betrags derer

58 Pf. nach denen gbrfoen:

49 Quat. = dem Quat: Quanto

nebst vorfallenden Zuwachs, und denen Resten derer Jahre 1776. und 1777. gezogen ist: Sodann wird gesehet.

Hierüber

Betragen obige $\left\{ \begin{array}{l} \text{gangbrfoe:} \\ \text{Quat. Quantum} \end{array} \right.$
zur Kriegs-Steuer

Auf $\left\{ \begin{array}{l} 2 \text{ Pf. die Monathe Oct. Dec. 1778.} \\ 2 \text{ Quat. s s Nov. Dec. 1778.} \end{array} \right.$

Thlr. Gr. Pf.

und wird der etwan hieher gehörige Zuwachs und künftig die verbliebene Reste, wie oben, gleichfalls in Einnahme genommen.

Summa der Kriegs-Steuer,

Thlr. Gr. Pf.

Summa der sämtlichen Einnahme

Thlr. Gr. Pf.

2.) Bey denen Ausgaben, wo keine Erlassungen auf die Kriegs-Steuer statt finden, sind die Amts-Steuer-Einnehmer-Gebühren, von der Kriegs-Steuer-Absführung, à parte anzusehen.

3.) Und so ist es durchgängig zu halten, daß bey denen Summen

- a.) der Einnahme
- b.) der Ausgabe
- c.) des baaren Geldes
- d.) der vollen Absführung
- e.) der verbliebenen Reste

die Kriegs-Steuer besonders ausgeworffen wird.

4.) Auch sind die etwa verbleibende Reste der Kriegs-Steuer in denen Restanten-Specificationen, ebenermaassen folgendergestalt separatum aufzuführen, nemlich:

Amts- }
Ritterguths } N.
Stadt }

Neß=Specification

Ueber die
auf die Jahre 1776. 1777. und 1778.

ingeleichen

Auf die Kriegs=Steuer 1778.

verbliebene

Schock = Steuern.

ao. 1776. und 1777.			auf das Jahr 1778.			auf Kriegs= Steuer 1778.			gb. Restanten und Beschaf= fenheit.			
Ehrl.	Gr.	Pf.	Ehrl.	Gr.	Pf.	Ehrl.	Gr.	Pf.				
2	10	"	1	5	"	58	"	1	"	2	6	Hanns Hennings Wü= fung,
"	"	"	"	9	"	36	"	"	"	"	3	George Michael, ein armer Häusler,
"	"	"	9	16	"	58	"	8	"	2	48	Gottfried Sommer, ab= gebrant

Auf gleiche Art ist es auch mit denen Quatember=Steuer=Neßen
einzurichten.

101101 C. 0028-1010

Formular

zu denen

Liefer = Scheinen

Endes unterschriebener liefert, zu der anno 1778. ausgeschriebenen Personen = Steuer auf den Termin

Laetare 17
Bartholomaei 17

a) An Personen = Steuer

- 30 Thlr. = als Cammerherr,
- 1 " " wegen des Cammerdieners N. N.
- 1 " " " " Kochs N. N.
- 6 " " " " Jügers N. N.
- 6 " " " " Bedientens N. N.
- 10 " " " " der Cammerjungfer N. N.
- 8 " " " " des Stubenmägdegens N. N.
- 4 " " " " der Küchenmagd N. N.

Thut 33 Thlr. 10 Gr. =

b) An Personen = Steuer = Erhöhung

- 15 Thlr. . . wegen oben angezeigter Charge und
- 3 . 10 . . . der hier specificiren Domestiquen.

Thut 18 Thlr. 10 Gr.

Summa 51 Thlr. 20 Gr. . und zwar:
. Thlr. . Gr. . Pf. in Cassen-Billets und
. baar

zur Antz.
Stadt. Steuer = Einnahme hiermit ein.

Sign. N.
den 17

N. N.



Summa der Einnahme

des

Amtes N. N.

112 Thlr. 22 Gr. = und zwar:

71 Thlr. 22 Gr. = **Trank-Steuer**, nämlich:

3 Thlr. 18 Gr. = Pf. von 5 Maß weiß Bier à = Thlr. 18 Gr. = Pf.
 60 = 16 = = = $4\frac{1}{2}$ = br. Bier = 1 = 8 = = =
 6 = 16 = = = = 10 = dergleichen = = = 16 = = =
 7 = 20 = = = = $\frac{1}{2}$ = ausl. br. Bier = 1 = 16 = = =

uts.

3 Thlr. 20 Gr. = **Wein-Steuer**, als:

= Thlr. 17 Gr. = Pf. von 1 Eymmer Wein à = Thlr. 17 Gr. = Pf.
 3 = 3 = = = = 5 = = = = 15 = = =

uts.

6 Thlr. 12 Gr. = **Brandewein-Steuer**, nämlich:

4 Thlr. = Gr. = Pf. von 1 Eymmer Brandewein,
 2 = 12 = = = = 1 = = =

uts.

6 Thlr. = = = **Wein-Anlage**, als:

2 Thlr. = = = von 1 Eymmer Wein,

3 = = = = 3 = = = à 1 Thlr. = Gr. = =
 1 = = = = 2 = = = = = 12 = = =

uts.

24 Thlr. 16 Gr. = **Erhöhung**, nämlich:

1 Thlr. 21 Gr. = Pf. von 5 Maß weiß Bier, à 9 Gr. = Pf.
 18 = 12 = = = = $5\frac{1}{2}$ = br. Bier, = 8 = = =
 = = 5 = = = = $\frac{1}{2}$ = ausl. br. Bier, 10 = = =
 1 = = = = = 1 Eymmer Brandewein
 = = 15 = = = = 1 Eymmer dergleichen
 = = 4 = 3 = = 1 Eymmer Wein,
 = = 18 = 9 = = 5 Eymmer Wein, à 3 Gr. 9 Pf.
 = = 12 = = = = 1 Eymmer Wein
 = = 18 = = = = 3 Eymmer Wein à 6 Gr.
 = = 6 = = = = 2 Eymmer Wein = 3 =

uts.

A u s g a b e

v o n

vorstehender Einnahme

10. 10.

Der Amt = Leuthe Besoldung

= Thlr. 19. Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf. Einnehmergebühren, mit dem Amts-Steuer-Einnehmer, als:

• 8. Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf. von 33. Thlr. 21. Gr.	} Erank =
• à 1 p. Cent.	
• 5. = $9\frac{1}{2}$ = = 48. = 9. =	} Wein- und Brandwein-Steuer,
• à $\frac{1}{2}$ p. Cent.	

Auch

• 2 Gr. $7\frac{3}{4}$ Pf. von 11. Thlr. 1. Gr. 9. Pf.	} Erhö-
• à 1. p. Cent.	
• 1 = $5\frac{1}{4}$ = = 12. = 2. = 3. =	} Wein-Anlage
• à $\frac{1}{2}$ p. Cent.	
• 1 = $5\frac{1}{4}$ = = 6. = = =	} Erhöhung
• 1 = $4\frac{1}{2}$ = = 1. = 12. =	

1. Thlr. 18. Gr. = = Zehrung und Fuhrlohn bey der Einrechnung
• 3. = = von 6. Eymer Wein, à 6. Pf. denen Unter-Einnehmern geordnete Einnehmergebühren bey der Wein-Anlage, als:

• 6. Pf. von 1. Eymer Dorf N. N.
• 1. Gr. = = 2. = =
• 1. = 6. = = 3. = = Städtg. =
• uts.

Thut 2. Thlr. 16. Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf.

Denen Aufsehern und Zehend-Messern

in denen Flecken und Dörfern

• 4. Gr. 6. Pf. von 9. Was à 6. Pf. dem Aufseher zu N. N.
• 7. = 6. = = 15. = = = = =
• 3. = 3. = = $6\frac{1}{2}$ = = = = =
• 7. = 6. = = 30. = = 3. = = =

Thut = 22. Gr. 9. Pf. von $30\frac{1}{2}$ Was à 6. Pf. und
30. = = 3. =

Schema

zu denen künftigen zu fertigenden

Personen = Steuer = Rechnungen

{ Stadt
Ritterguth } N. N.
Dorf

hat zu der anno 1778. von der Landschaft bewilligten und aus-
geschriebenen

Personen = Steuer

zum Termin Laetare 17

zur { Creyß- } Steuer Einnahme N. N. zu berechnen, neml.
{ Amts- }

No.	Personen- Steuer			Personen- Steuer- Erhöhung			
	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.	
1	15	=	=	7	12	=	die Gerichts-Obrigkeit, N. N. als Amts-Hauptmann incl. 11 Zhr. = = Cassen-Billets.
	1	=	=	1	=	=	die Gerichts-Obrigkeit, N. N. so keinen Charakter führt,
	1	=	=	1	=	=	der Gerichtshalter, N.N. über 25 Hufen,
	=	12	=	=	12	=	der Verwalter N. N.
	=	6	=	=	6	=	der Pferde-Knecht N. N.
	=	2	=	=	2	=	die Viehwagd N. N.
	=	3	=	=	3	=	Hanns Berger, als Ganzhüfner,
2	=	6	=	=	6	=	der Knecht N. N.
							ic. ic.
	18	5	=	10	17	=	Summa.
							Sa. Summarum
							28 Zhr. 22 Gr. =
							Und beträgt die Erhöhung
							7 Zhr. 12 Gr. = nach der Classifica- tion und
							3 = 5 = nach der alphabetischen Consignation des Personen-Steuer-Aus- schreibens de anno 1767.

uts.

€

Davon

A u s g a b e

a n

Einnahmergebühren, à 1 p. Cent.

Thlr. = Gr. = Pf. von der Personen-Steuer und Erhöhung

= = = = = Summa.

Dießelbe Abführung

Thlr. = Gr. = Pf. nemlich:
= Thlr. = Gr. = Pf. haar und
= = = = = in Cassen-Billetts
etc.

und zwar:

Thlr. = Gr. = Pf. Personen-Steuer und Erhöhung
= = = = =
etc.

Actum hinc die . . .

(L. S.)

N. N.
Stadt = Rath,
Gerichtsherr,
Gerichtsverwalter, oder
Dorf = Richter.

Nota.

Die Creys-Einnehmer aber, haben aus denen Stände-Individual-Registern nach zeitlicher Einrichtung zwey Creys-Auszüge, und zwar:

- a.) über die Personen-Steuer, und
- b.) = = = = = Erhöhung

bey letzterer hingegen den Betrag in besondere Columnen als:

Thlr. = Gr. = Pf. nach der Classification und Alphabetischen = Con-
= = = = = signation

zu fertigen.

AB: 180017

ULB Sachsen-Anhalt
Ausg.
Dresden

ULB Halle
093139 867



180017

56

R





Des
 Leipziger Crenßes
 A u s s c h r e i b e n
 derer zu den
 Kriegs = Bedürfnissen
 unterthänigst bewilligten
 Frank = Pfennig = Quatember und Per =
 sonen = Steuern.

Dennach Ihro Churfürstl Durchl. zu Sach =
 sen zc. unser gnädigster Herr, wegen Aus =
 schreibung derer, von denen gegenwärtig in
 Dresden anwesenden Herren Ständen des Engern und
 Weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten, besage
 ihrer sub dato den 24. Septembris ai. curr. eingereich =
 ten Bewilligungs = Schrift, zu Unterhaltung der Armée
 in ihrem jetzigen mobilen Stande und zu den übrigen bey
 dem ausgebrochenen Kriege sich darstellenden Bedürfnis =
 sen, zuschussweise unterthänigst bewilligten, auch huld =
 reichst acceptirten Frank = Pfennig = Quatember = und
 Personen = Steuern in höchsten Gnaden uns anzubefeh =
 len geruhet haben, wie aus dem Abdrucke sub O. mit
 mehrern zu ersehen ist ;

... dessen denen in den gnädigst Uns an

